

- a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
 b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag, im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36.

Der Drucker eines strafbaren Press-Erzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Pressvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis hundert Thaler, sofern ein Pressverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thaler bestraft werden, wenn:

- a) die Vorschriften in den §§. 7 und 24. wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
 b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
 c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
 d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Placaten bestimmt ist.

§. 37.

Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Pressvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Pressverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis tausend Thaler.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, in sofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39.

Eine Geldbuße bis Fünfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5. zuwider handelt. Eben so der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5., sowie der §§. 7. und 24., zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Commissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5. nicht Genüge leistet.

§. 40.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24. vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Thaler nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41.

Wer den Vorschriften der §§. 8., 9. und 10. zuwider han-

delt, hat eine Strafe bis Fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach §. 21. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thaler oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre verwirkt. Dasselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgibt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22.) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der cautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs (§§. 22. und 37.) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis hundert Thaler oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thaler oder eine Gefängnißstrafe von einem bis achtzehn Monaten.

§. 44.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher nach den Bestimmungen der §§. 25. und 26. zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu Fünfzig Thaler, oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25. und 26. obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thaler oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46.

Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40., 42., 43., 45., 53. nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47.

Die wegen einer Press-Polizei-Übertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, in sofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt